



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 - 15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

| | |
|-----------------|---|
| Sitzung: | 05. IFRS-FA / 01.06.2012 / 14:45 – 15:45 Uhr |
| TOP: | 09 – Verlautbarungen |
| Thema: | Vorschlag zur Strukturierung der Verlautbarungsarten |
| Papier: | 05_09a_IFRS-FA_Verlautbarungen |

A Vorbemerkung

- 1 In seinen Sitzungen im Februar, März und April 2012 befasste sich der IFRS-Fachausschuss unter anderem mit der Vorgehensweise zur Erarbeitung von Interpretationen i.S.v. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB und ggf. weiteren Verlautbarungen anderer Art. Im Nachgang zur 3. Sitzung wurde hierzu wie folgt berichtet:

... Es wird vorläufig beschlossen, neben den Interpretationen gem. § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB lediglich eine weitere Verlautbarungsart zu verwenden. ...

Im Anschluss an die 4. Sitzung enthielt der Ergebnisbericht zu diesem Tagesordnungspunkt folgendes:

Der Fachausschuss erörtert den Konsultationsprozess und die Bezeichnung der zweiten Kategorie von Verlautbarungen, die er neben Interpretationen i.S.v. § 342 HGB herausgeben möchte, und beschließt, die Diskussion im Rahmen der nächsten Sitzung fortzusetzen. Hierbei soll neben den möglichen Gegenständen und der Form dieser zweiten Verlautbarungsart vor allem die Abgrenzung zu Interpretationen im Vordergrund stehen. Weiter beschließt der FA, ein zu veröffentlichendes Dokument zu erarbeiten, in dem Interpretationen und andere Verlautbarungen voneinander abgegrenzt sowie die Bindungswirkung und der Konsultationsprozess beschrieben werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Strukturierung der Verlautbarungsarten des DRSC werden sich der IFRS- und der HGB-Fachausschuss abstimmen.

B Vom IFRS-FA bisher getroffene (vorläufige) Beschlüsse

- 2 Bisher hat der IFRS-FA die folgenden (vorläufigen) Beschlüsse gefasst:
 - a) neben den Interpretationen im Sinne von § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB (im Folgenden kurz 'Interpretationen (§ 342 HGB)') soll lediglich eine weitere Verlautbarungsart Verwendung finden,



- b) für diese zweite Verlautbarungsart sollen national bzw. international die folgenden Bezeichnungen verwendet werden:
 - b1) „DRSC Anwendungshinweis (IFRS)“ bzw.
 - b2) „ASCG Implementation Guidance (IFRS)“¹,
 - c) der Konsultationsprozess für die zweite Verlautbarungsart soll identisch sein mit dem für Interpretationen (§ 342 HGB), wie er in § 20 Abs. 3 der Satzung des DRSC geregelt ist (d.h. vor allem, dass eine mindestens 45-tägige Frist für die Einreichung von Stellungnahmen gewährt wird; sollte aufgrund von z.B. Eilbedürftigkeit vom IFRS-FA eine Verkürzung der Kommentierungsfrist als notwendig und sachgerecht erachtet werden, so könnte nur nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat entsprechend vorgegangen werden).
- 3 Es ist vorgesehen, dass die vorläufigen Beschlüsse gem. 2 b) und 2 c) in der gemeinsamen Sitzung des IFRS-FA mit dem HGB-Fachausschuss Ende Juli 2012 – ggf. unter Berücksichtigung von weiteren Anpassungen – in endgültige umgewandelt werden.

C Dokumentation und Kommunikation

- 4 Im Rahmen seiner vierten Sitzung hat sich der FA weiter dafür ausgesprochen,
- a) ein zu veröffentlichendes Dokument zu erarbeiten,
 - b) in dem Interpretationen (§ 342 HGB) und andere Verlautbarungen voneinander abgegrenzt,
 - c) ihre jeweils möglichen Gegenstände und Formen sowie
 - d) die Bindungswirkung und der Konsultationsprozess beschrieben werden.
- 5 Zu Interpretationen (§ 342 HGB) und Anwendungshinweisen hatte das RIC (*Rech-*

¹ Der Begriff 'Application Guidance' wurde bewusst nicht gewählt, da es sich in der Terminologie des IASB um verpflichtend anzuwendende Standardbestandteile handelt („integrale Bestandteile des Standards“; im Rahmen der amtlichen Übersetzung als „Leitlinien für die Anwendung“ bezeichnet). Bei der 'Guidance on Implementing' handelt es sich hingegen um Ergänzungen, nicht hingegen um Bestandteile des Standards (... *accompanies but is not part* ...; eine amtliche Übersetzungen liegt hierzu nicht vor; der IASB übersetzt diesen Begriff mit 'Anwendungsleitlinien'). Auf den Umstand, dass sich die Begriffe „Anwendung“ und „Implementation“ ggf. nicht in gewünschter Form entsprechen, wurde in der 4. Sitzung des IFRS-FA hingewiesen – eine weiterführende Diskussion hat jedoch nicht stattgefunden. Es ist vorgesehen, im Rahmen der 5. Sitzung diesen Aspekt zunächst nicht wieder zu diskutieren – eine abschließende Diskussion soll vielmehr im Rahmen der gemeinsamen Sitzung von IFRS- und HGB-Fachausschuss Ende Juli 2012 stattfinden (siehe hierzu auch Tz. 3 der Unterlage).



nungslegungs Interpretations Committee des DRSC, das bis 12/2011 tätig war) bisher die in **Anlage 1** zu dieser Sitzungsunterlage dargestellten Informationen im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Themenvorschlägen auf der Internetseite des DRSC zur Verfügung gestellt.

- 6 Diese Veröffentlichung enthält jedoch keine explizite Abgrenzung der beiden Verlautbarungsformen gegeneinander bzw. keine entsprechend detaillierten Beschreibungen. Vor diesem Hintergrund sollen im Folgenden – **vorschlagsweise** – die Kernelemente der beiden Verlautbarungsformen dargestellt werden, so dass sich eine entsprechende Abgrenzung ableiten lässt.

C1 Kernelemente von Interpretationen

- 7 Prinzipiell obliegt dem IFRS IC die Erarbeitung von Interpretationen der IFRS, so dass der IFRS-FA im Rahmen der Interpretationen (§ 342 HGB) nur solche Fragestellungen adressieren kann, die das IFRS IC nicht behandeln kann oder will, da diesen Fragestellungen lediglich nationale Bedeutung zukommt und die durch das IFRS IC nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können (vor allem wegen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in den die IFRS anwendenden Ländern). Um diese Lücke zu schließen, wurde diese Aufgabe (Adressierung von Fragen, denen lediglich nationale Bedeutung zukommt) dem IFRS-FA übertragen, wobei in Bezug auf den oben benannten Aspekt weitergehende sachliche Einschränkungen der Interpretationsaufgabe nicht vorgegeben sind (ausdrücklich hinzuweisen ist allerdings auf den Verweis in § 342 HGB auf § 315a Abs. 1 HGB).
- 8 Mit den Interpretationen (§ 342 HGB) wird eine Vereinheitlichung der nationalen Bilanzierungspraxis in Bezug auf die jeweils behandelten IFRS-Themen verfolgt und somit
- eine konsistente und zwischenbetrieblich vergleichbare Anwendung der IFRS und
 - die Verbesserung der Entscheidungs-nützlichkeit der veröffentlichten Abschlussinformationen
- auf nationaler Ebene unterstützt.
- 9 Bei den Interpretationen (§ 342 HGB) handelt es sich nicht um Empfehlungen im Sinne von § 342 Abs. 2 HGB. Ihre Bedeutung ist somit geringer als die der Standards (Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die HGB-Konzernrechnungslegung im



Sinne von § 342 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB). Es erfolgt darüber hinaus auch keine Bekanntmachung durch das BMJ.

- 10 Eine faktische Bindungswirkung entfalten Interpretationen (§ 342 HGB) für die IFRS-Anwender aufgrund der folgenden Aspekte:
- a) Zuweisung der Aufgabe durch Gesetz (§ 342 HGB) an das DRSC bzw. den IFRS-FA,
 - b) Konkretisierung und Beachtung weiterer Rahmenbedingungen für die Erarbeitung von Interpretationen (§ 342 HGB) im Standardisierungsvertrag zwischen BMJ und DRSC vom 2. Dezember 2011, vor allem
 - b1) Berücksichtigung des öffentlichen, insbesondere auch des gesamtwirtschaftlichen Interesses,
 - b2) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des DRSC (hier sind vor allem die Bekanntmachung der für die Erarbeitung von Interpretationen ausgewählten Themen sowie die Festlegung von Eckdaten zu nennen),
 - b3) Beachtung eines spezifizierten Konsultationsprozesses (*Due Process*; siehe hierzu unten **C3**), insbesondere die Einbeziehung der fachlich interessierten Öffentlichkeit in angemessener Form,
 - b4) Sicherstellung, dass Interpretationen (§ 342 HGB) nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen,
 - b5) Beachtung der Interessen der Bilanzaufsteller, -prüfer und -nutzer bei der Zusammensetzung des Rechnungslegungsgremiums, und
 - b6) Unabhängigkeit des Rechnungslegungsgremiums,
 - c) enge Zusammenarbeit und inhaltlich-fachliche Abstimmung mit dem IASB, dem IFRS IC bzw. den Mitarbeitern des IASB bei der Erarbeitung von Interpretationen (§ 342 HGB),
 - d) Konsultation mit anderen nationalen Standardsetzern in Zusammenhang mit der Erarbeitung von Interpretationen (§ 342 HGB), soweit im Einzelfall sinnvoll.
- 11 Hinsichtlich der Agendakriterien ergeben sich keine Unterschiede zu den bereits vom RIC veröffentlichten Kriterien, so dass der IFRS-FA über die Frage der Erarbeitung einer Interpretation (§ 342 HGB) anhand der folgenden Kriterien zu befinden hat:
- (1) das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam,
 - (2) Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind fest-



stellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Interpretation (§ 342 HGB) erforderlich erscheinen,

- (3) ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung liegt vor,
- (4) die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Interpretation (§ 342 HGB) durch den IFRS-FA ist berechtigt,
- (5) das Thema / die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert (vom „Themeneinreicher“) beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.

Es ist nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Themeneingabe durch Externe oder eines gremieninternen Vorschlags zur Erarbeitung einer Interpretation (§ 342 HGB) erfüllt sein müssen.

12 Weiterhin dürfen Themenvorschläge zur Erarbeitung von Interpretationen (§ 342 HGB) nur in das Arbeitsprogramm des IFRS-FA aufgenommen werden, sofern keine aktiven Projekte mit direktem Bezug zu diesem Thema beim IASB oder beim IFRS Interpretations Committee anhängig oder für die nahe Zukunft zu erwarten sind. Zu diesem Zweck stimmt der IFRS-FA seine Agenda mit dem IFRS Interpretations Committee ab.

13 An dieser Stelle wird schließlich der Standpunkt vertreten, dass eine beschreibende Darstellung und Diskussion der Form von Interpretationen (§ 342 HGB) nicht Gegenstand einer Sitzung des IFRS-FA sein sollte. Bisher vom DRSC für ähnliche Verlautbarungsarten verwendete Formen (z.B. betreffend Schriftarten und –größen, Struktur, Aufbau und Gliederung der Verlautbarung, Verwendung von Textziffern, Anfügen eines Anhangs mit Begründungen, Verwendung von Abkürzungsverzeichnissen) sollten grundsätzlich fortgeführt und bezüglich einzelner Aspekte mit den Mitgliedern des IFRS-FA im Rahmen der konkreten Erarbeitung eines Entwurfs abgestimmt werden. Ob Interpretationen (§ 342 HGB) weiter wie bisher vom RIC in einem Q&A-Stil zu erarbeiten sind, sollte nach hier vertretener Auffassung ebenfalls offen bleiben und jeweils fallabhängig entschieden werden.

Frage zu C1:

- a) Sind die Kernelemente von Interpretationen (§ 342 HGB) zutreffend und vollständig beschrieben bzw. schließen Sie sich der vorgetragenen Auffassung zur Vorgehensweise hinsichtlich der Form von Interpretationen (§ 342 HGB) an?
- b) Falls nein, welche Anpassungen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen?



C2 Kernelemente von Anwendungshinweisen

- 14 In Abgrenzung zu den oben dargestellten Interpretationen (§ 342 HGB) werden in Anwendungshinweisen solche Fragestellungen adressiert,
- denen zwar eine nicht nur nationale Bedeutung zukommt,
 - für die gleichwohl ein besonderer nationaler Bedarf (siehe hierzu Tz. 16) besteht.
- 15 Ein Anwendungshinweis kann nur erarbeitet werden, wenn sich das IFRS IC in Bezug auf das jeweils zur Diskussion stehende Thema (unter Berücksichtigung der Kriterien des Paragraphen 52 des Handbuchs zur Arbeitsweise des IFRS IC) gegen die Erarbeitung einer Interpretation entschieden hat bzw. dem DRSC auf Anfrage vom Mitarbeiterstab des IASB mitgeteilt wird, dass von der Erarbeitung einer Interpretation durch das Interpretations Committee nicht auszugehen ist. Darüber hinaus dürfen keine aktiven Projekte mit direktem Bezug zu diesem Thema beim IASB oder beim IFRS Interpretations Committee anhängig oder für die nahe Zukunft zu erwarten sind. Zu diesem Zweck stimmt der IFRS-FA seine Agenda mit dem IFRS Interpretations Committee ab.
- 16 Ein 'besonderer nationaler Bedarf' kann abgeleitet aus den Agendakriterien vor allem wie folgt begründet sein:
- Es handelt sich um eine national weit verbreitete Fragestellung von praktischer Bedeutung.

Beispiel: vor dem Hintergrund des deutschen Steuerrechts ergeben sich Anwendungsfragen in Bezug auf IAS 12; vergleichbare Steuerrechtsstrukturen bestehen auch in anderen Nationen, so dass kein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung vorliegt; das IFRS IC hat sich mit dieser Fragestellung bereits befasst und im Rahmen des IFRIC UPDATE lediglich mitgeteilt, das Thema nicht in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen.

- Es handelt sich um in der Praxis bereits existierende oder im Entstehen begriffene, erheblich voneinander abweichende Auslegungen
 - auf nationaler Ebene oder
 - zwischen den IFRS-Anwendern in Deutschland und denen in anderen Nationen.

Beispiel zu b1): eine IFRS-Vorschrift wird in Deutschland unterschiedlich angewendet; das IFRS IC nimmt sich des Themas nicht an, da nach Auffassung der IASB-Mitarbeiter hinsichtlich der IFRS-Vorschrift Klarheit besteht (ein PAIR wird nicht in die Agenda des IFRS IC aufgenommen, da gem. Auskunft der Mitarbeiter des IASB insofern Klarheit besteht).



Beispiel zu b2): wie b1, mit dem Unterschied, dass in Deutschland zwar von einer einheitlichen Anwendung einer Vorschrift der IFRS auszugehen ist, diese jedoch von der internationalen Praxis abweicht.

- c) Die Rechnungslegung würde durch die Beseitigung unterschiedlicher Rechnungslegungsmethoden verbessert werden.

Beispiel: Für eine bestimmte Art von Geschäftsvorfällen, sonstige Ereignisse oder Zustände besteht kein spezieller Standard bzw. keine spezielle Interpretation, so dass die Unternehmensleitungen ermessensbasiert Bilanzierungs- bzw. Bewertungsmethoden abzuleiten bzw. zu bestimmen haben (IAS 8.10 ff.). Hierbei gelangen unterschiedliche Methoden zur Anwendung, so dass ein Anwendungshinweis erarbeitet wird, in dem die sich unter objektiven Gesichtspunkten überlegene Methode zur Anwendung empfohlen wird, um die Vergleichbarkeit der IFRS-Abschlüsse entsprechend zu verbessern.

17 Darüber hinaus können Anwendungshinweise erarbeitet werden, denen lediglich 'deklaratorische Wirkung' zukommt, da im Rahmen solcher Verlautbarungen ausschließlich in öffentlich zugänglichen Unterlagen des IASB bzw. des IFRS IC enthaltene Ausführungen zu den IFRS sowie deren Auslegung wiedergegeben werden².

18 Anwendungshinweisen kommt keine Bindungswirkung gegenüber den IFRS-Anwendern zu. Dies soll mit einem entsprechenden Hinweis im einleitenden Teil dieser Verlautbarungen zum Ausdruck gebracht werden. Dieser Hinweis stellt sich in etwa wie folgt dar:

Die vom IFRS-FA beschlossenen Anwendungshinweise gelten, solange keine anders lautende Regelung durch das IFRSIC oder den IASB beschlossen wurde. Sie dienen als Hilfestellung für die Bilanzierung der behandelten Sachverhalte in einem Abschluss, der nach den gültigen Regelungen des IASB aufgestellt wird und entfalten keine Bindungswirkung. Unternehmen in Deutschland, die ihren Abschluss als gemäß IFRS aufgestellt kennzeichnen, wird empfohlen, die Anwendungshinweise in die Abwägung des Einzelfalls einzubeziehen.

² Solche Anwendungshinweise sind insbesondere für den Fall vorstellbar, dass sich das IFRS IC im Rahmen mehrerer Sitzungen mit einem Thema befasst, sich letztlich jedoch gegen die Aufnahme des Themas in sein Arbeitsprogramm entscheidet. Detaillierte und hilfreiche Ausführungen im Rahmen der Staff Papers zu den Sitzungen des IFRS IC stehen für die IFRS-Anwender in Deutschland in solchen Fällen häufig nicht im Fokus der Wahrnehmung, da lediglich die im IFRIC UPDATE veröffentlichten Entscheidungen zur Kenntnis genommen werden. Eine entsprechende Aufbereitung und Wiedergabe der Ausführungen in den Staff-Papers im Rahmen eines Anwendungshinweises kann für die IFRS-Anwender in Deutschland ggf. hilfreich sein (für eine solche Vorgehensweise wird beispielhaft auf den RIC Anwendungshinweis IFRS (2009/01) *Bilanzierung von Ausgaben zur Registrierung nach der EU-Chemikalienordnung REACH* verwiesen).



- 19 Hinsichtlich der Agendakriterien ergibt sich für die Anwendungshinweise insofern eine Überschneidung, als sie im Sinne der obigen Ausführungen konstituierendes Element besonderer nationaler Bedarfe sind. Somit sind hier – sofern ein besonderer nationaler Bedarf vorliegt – lediglich die jeweils folgenden (weiteren) Agendakriterien von Bedeutung:
- (1) das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam,
 - (2) sofern Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen das konstituierende Element für einen Anwendungshinweis darstellen, muß eine berechnigte Erwartung zur Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund des Anwendungshinweises durch den IFRS-FA bestehen,
 - (3) das Thema / die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert (vom „Themenei-reicher“) beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.
- Es ist nicht erforderlich, dass jeweils alle Kriterien für die Aufnahme einer Themenein-gabe durch Externe oder eines gremieninternen Vorschlags zur Erarbeitung eines An-wendungshinweises erfüllt sein müssen.
- 20 Zur Diskussion der Form von Anwendungshinweisen wird analog auf die obigen Ausführungen zu den Interpretationen (§ 342 HGB) verwiesen.

Frage zu C2:

- a) Sind die Kernelemente von Anwendungshinweisen zutreffend und vollständig be-schrieben?
- b) Falls nein, welche Anpassungen bzw. Ergänzungen sind vorzunehmen?

C3 Konsultationsprozess zur Erarbeitung von Interpretationen bzw. Anwen-dungshinweisen

- 21 Gemäß § 20 Absatz 3 der Satzung des DRSC ist die fachlich interessierte Öffentlichkeit in folgender Weise bei der Erarbeitung von Interpretationen (§ 342 HGB) einzubeziehen (Konsultationsprozess bzw. Due Process); dieser Konsultationsprozess gilt in gleicher Weise für die Erarbeitung von Anwendungshinweisen:
- a) Veröffentlichung von Entwürfen für Interpretationen (§ 342 HGB) / Anwendungshin-weisen mit einem Aufruf zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;



- b) Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen (es sei denn, die Veröffentlichung wird vom jeweiligen Verfasser abgelehnt);
- c) Erneute Veröffentlichung einer überarbeiteten Entwurfsfassung, soweit die eingegangenen Stellungnahmen zu einer wesentlichen Änderung des Entwurfs führen, verbunden mit dem Aufruf zu einer erneuten Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens 45 Tagen;
- d) Schaffung eines öffentlichen Diskussionsforums (z.B. öffentliche Veranstaltung oder virtuell) zu den Entwürfen;
- e) Verabschiedung der Interpretation (§ 342 HGB) / des Anwendungshinweises in öffentlicher Sitzung;
- f) Veröffentlichung der verabschiedeten Interpretation (§ 342 HGB) / des verabschiedeten Anwendungshinweises (einschließlich abweichender Voten) mit Begründung.

Frage zu C3:

- a) Sie hatten sich vorläufig bereits im Rahmen der vierten Sitzung für die Gleichschaltung des *Due Process* entschieden? Halten Sie an dieser Entscheidung fest?
- b) Falls nein – welche Anpassungen sind vorzunehmen?

D Weitere Vorgehensweise

22 Es wird vorgeschlagen, die Diskussionsergebnisse der 5. Sitzung zusammenzufassen und auf dieser Basis in Bezug auf

- Interpretationen (§ 342 HGB) und
- Anwendungshinweise

eine konkrete, auf der Internetseite des DRSC zu veröffentlichende Unterlage zu erarbeiten, die auch eine Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beinhaltet. Sofern die Diskussion im Rahmen der 5. Sitzung weitgehend abgeschlossen werden kann, wird diese Unterlage im Rahmen der gemeinsamen Sitzung mit dem HGB-FA Ende Juli 2012 vorgelegt. Andernfalls ist auch für die 6. Sitzung des Fachausschusses Anfang Juli 2012 das Thema nochmals in die Agenda für die Sitzung aufzunehmen.

Frage zu D:

- a) Schließen Sie sich diesem Vorschlag an?
- b) Falls nein – wie ist alternativ vorzugehen?



Anlage 1

Einladung zur Einreichung von Themenvorschlägen beim RIC

Das Rechnungslegungs Interpretations Committee (RIC) des DRSC e.V. hat u.a. die **Aufgaben**, *Interpretationen* der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 315a Abs. 1 HGB zu erarbeiten und Sachverhalte insbesondere auf Grund nationaler Gegebenheiten im Rahmen der gültigen IFRS zu beurteilen – zu diesem Zweck werden *RIC Anwendungshinweise IFRS* erarbeitet.

Vor diesem Hintergrund sind dem RIC **Themenvorschläge**

- zur Erarbeitung von Verlautbarungen in der Form von
 - Interpretationen oder
 - RIC Anwendungshinweisen IFRS
- sowie für erforderlich erachtete Ergänzungen bereits veröffentlichter Verlautbarungen

von Seiten der interessierten Öffentlichkeit jederzeit willkommen und ausdrücklich erwünscht.

Die Themenvorschläge können grundsätzlich **formfrei** eingereicht werden (z.B. per E-Mail an die folgende Adresse: info@drsc.de). Es empfiehlt sich jedoch, einige formale **Kriterien zu beachten**, da dadurch die Beurteilung in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung des Themas durch das RIC erleichtert wird. Diese Kriterien wurden definiert, da das RIC im Rahmen seiner Facharbeit einem *Due Process* folgt, dem zufolge auch die Entscheidungen des RIC zur Annahme bzw. Ablehnung eines Themas durch die interessierte Öffentlichkeit kommentiert werden können. Der *Due Process* und die Kriterien dienen somit vor allem der Erhöhung der Transparenz und der Klarheit in Bezug auf die Arbeit des RIC. Auf Basis der in diesem Zusammenhang definierten Kriterien kann weitgehend objektiv beurteilt werden, welche Themen in das Arbeitsprogramm des RIC aufgenommen werden. Dies bedeutet, je klarer und detaillierter dem RIC das Thema aufgezeigt wird und je mehr Informationen vorliegen, desto eher kann das RIC anhand der unten ausgeführten Kriterien eine zutreffende Beurteilung vornehmen. Die DRSC-Mitarbeiter bemühen sich im Vorfeld einer solchen Eingabe um eine entsprechende Abstimmung mit den Beteiligten, um die Ablehnung einer Eingabe aufgrund nicht ausreichender Informationen zu vermeiden

Im Folgenden werden die vom RIC definierten Kriterien aufgeführt, anhand derer über die Annahme eines Themenvorschlags entschieden wird. Es ist jedoch **nicht** erforderlich, dass **jeweils alle Kriterien** für die Aufnahme einer Eingabe in das Arbeitsprogramm des RIC erfüllt sein müssen.



Für die **Themenvorschläge** wurden die folgenden Kriterien definiert:

- das Thema ist in der Praxis für eine Vielzahl der nach IFRS bilanzierenden Unternehmen bedeutsam,
- Unterschiede in den Bilanzierungspraktiken bzw. den Rechtsauslegungen sind feststellbar oder im Falle von neu auftretenden Bilanzierungsfragen absehbar und lassen eine Verlautbarung erforderlich erscheinen,
- ein ausschließlich nationaler Bezug der Fragestellung (bei *Interpretationen*) bzw. eine nationale Besonderheit bei Fragestellungen mit grundsätzlicher internationaler Relevanz (bei *RIC Anwendungshinweisen IFRS*) liegt vor,
- die Erwartung einer Vereinheitlichung der Bilanzierungspraxis und damit einer Verbesserung der IFRS-Bilanzierung aufgrund einer Verlautbarung durch das RIC ist berechtigt,
- das Thema bzw. die Fragestellung ist ausreichend klar und detailliert beschrieben – falls zutreffend mit Darstellung alternativer Lösungsansätze.

Zur Erleichterung einer Eingabe beim RIC wird auf der Webseite des DRSC eine **Formatvorlage** (Worddokument) zur Verfügung gestellt, die fakultativ für die Einreichung eines Themenvorschlags verwendet werden kann (falls Sie sich für die Verwendung der Formatvorlage entscheiden, fügen Sie die ausgefüllte Vorlage bitte einer E-Mail an, die an die folgende Adresse gesendet werden sollte: info@drsc.de).

Das RIC nimmt Themenvorschläge jedoch nur dann in sein Arbeitsprogramm auf, wenn **keine aktiven Projekte** mit direktem Bezug zu diesem Thema beim **IASB** oder beim **IFRS Interpretations Committee** anhängig oder für die nahe Zukunft zu erwarten sind. Zu diesem Zweck stimmt das RIC seine Agenda mit dem IFRS Interpretations Committee ab.

Zusammen mit einem Themenvorschlag sind auch der **Name**, die **Funktion** und die **Adresse** des Einreichenden anzugeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf diese Informationen nur die Mitarbeiter des DRSC Zugriff haben – den Mitgliedern des RIC werden die Angaben zum Zweck der neutralen Bearbeitung des Themenvorschlags nicht kenntlich gemacht.

Vom RIC zunächst anhand der oben aufgezeigten Kriterien **vorläufig getroffene Entscheidungen** in Bezug auf die Annahme / Ablehnung eines Themenvorschlags werden darüber hinaus im Rahmen des Ergebnisberichts zu den Sitzungen des RIC veröffentlicht. Zu diesen vorläufigen Entscheidungen wird der interessierten Öffentlichkeit die **Möglichkeit zur Stellungnahme** eingeräumt. Die im Ergebnisbericht des RIC wiedergegebenen vorläufigen Agendaentscheidungen können jeweils innerhalb von 3 Wochen nach Veröffentlichung des Ergebnisberichts kommentiert werden.

Unter Berücksichtigung eingegangener Stellungnahmen wird das RIC – regelmäßig in der nachfolgenden Sitzung – eine abschließende Agendaentscheidung treffen.

Von Seiten des RIC werden auch Themenvorschläge entgegengenommen, die zur **Weiterleitung an das IFRS Interpretations Committee** vorgesehen sind (beim IFRS Interpretations Committee sind Themen mittels einer Formatvorlage als sog. *Potential*



Agenda Item Requests einzureichen). In der Eingabe an das RIC ist auf die gewünschte Weiterleitung entsprechend hinzuweisen. Sofern das RIC in Absprache mit den Beteiligten zu dem Ergebnis gelangt, dass die für die Einreichung eines Themenvorschlags beim IFRS Interpretations Committee notwendigen Kriterien erfüllt sind (siehe hierzu das *Due Process Handbook* des IFRS Interpretations Committee), begleitet das RIC die Einreichung des Themas beim IFRS Interpretations Committee aktiv.